

# **Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser in den Stadtteilen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn - Benutzungsordnung, Hausordnung, Gebührenordnung**

**Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 20. Februar 2017**

## Teil 1 - Benutzungsordnung

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck und Verwendung der Einrichtung
- § 3 - Nutzungsberechtigte
- § 4 - Leitung und Überwachung
- § 5 - Zulassung zur Nutzung
- § 6 - Bewirtschaftung
- § 7 - Pflichten der Nutzer
- § 8 - Technische Anlagen
- § 9 - Haftung
- § 10 - Übertragbarkeit

## Teil 2 - Hausordnung

- § 11 - Verhalten
- § 12 - Veranstaltungsleiter
- § 13 - Zuwiderhandlungen

## Teil 3 - Nutzungsgebühren

- § 14 - Grundsatz
- § 15 - Höhe der Gebühren
- § 16 - Beschallungsanlagen
- § 17 - Überlassung von Tischen und Stühlen
- § 18 - Mehrwertsteuer
- § 19 - Kautions
- § 20 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1 - Benutzungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unterhält in ihren Stadtteilen Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtungen. Grundlage der Benutzung der Bürgerhäuser, mit allen Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie Inventar, ist diese Satzung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Der Magistrat kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Zulassung zur Nutzung besondere Bedingungen und Auflagen festlegen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind.

(2) Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. das Bürgerhaus in Ahlbach,
2. das Bürgerhaus in Dietkirchen,
3. das Bürgerhaus in Eschhofen,
4. das Bürgerhaus in Lindenhofen,
5. das Bürgerhaus in Linter,
6. das Bürgerhaus in Offheim,
7. das Bürgerhaus in Staffel.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind das Gemeindezentrum Blumenrod und die Gemeinschaftseinrichtung Limburg-Nordstadt.

## § 2

### Zweck und Verwendung der Einrichtung

(1) Die Bürgerhäuser dienen kulturellen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Zwecken den in § 3 Abs.1 Nr.1 bis 3 genannten Nutzungsberechtigten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Tagungs- und Veranstaltungsräumlichkeit, soweit sie nicht für öffentliche, der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn obliegende Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer und Besucher sollen hier Entspannung und Erholung finden.

(2) Die Benutzung der Bürgerhäuser zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Nutzungen hinausgehende Nutzungen gelten als Sonderveranstaltungen und bedürfen der Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

## § 3

### Nutzungsberechtigte

(1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:

1. die Einwohner der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,
2. alle Vereine, die in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ansässig sind, wobei Vereinen des Stadtteils vorrangig ein Nutzungsrecht in den jeweiligen Bürgerhäusern zusteht,
3. alle städtischen Körperschaften, Kirchen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen,

(2) Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen kann die Benutzung gestattet werden.

#### § 4 Leitung und Überwachung

(1) Dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn obliegt die Verwaltung der Bürgerhäuser.

(2) Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bestellt Beauftragte für die Wahrnehmung der Hausmeistertätigkeiten in den jeweiligen Bürgerhäusern. Die Veranstalter haben den Anweisungen der Beauftragten Folge zu leisten.

#### § 5 Zulassung zur Nutzung

(1) Der Magistrat entscheidet über die Nutzungstermine im Rahmen dieser Satzung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages bei der Stadt. Alle Nutzungstermine sind bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Liegenschaftsamt) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung, mit folgenden Angaben zu beantragen:

1. Name und Anschrift des Benutzers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen Vor- und Zuname des verantwortlichen Veranstaltungsleiters),
2. Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung, sowie der Belegung des Bürgerhauses (einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumzeit),
3. Angabe der benötigten Räume und eventuell Einrichtungsgegenstände.

Die Nutzung der Bürgerhäuser kann nur maximal ein Jahr im Voraus beantragt werden.

Das Antragsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgewickelt werden, wobei in zeitlicher Hinsicht der Eingang bei der Stadt entscheidend ist.

Bei bewirtschafteten Bürgerhäusern sind die Nutzungstermine direkt mit den Pächtern abzustimmen.

(2) Die Anmeldefrist in Abs. 1 gilt nicht für Trauerfeiern und Nutzungen durch städtische Körperschaften, sofern bestehende Terminabsprachen hierdurch nicht gefährdet werden. Anträge auf Nutzung der Bürgerhäuser können zurückgewiesen werden, wenn es zu Terminüberschneidungen kommt. Stellt der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nach Zulassung zur Nutzung fest, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angemeldeten Zweck dient, ist er zum sofortigen Widerruf der Zulassung berechtigt. In diesem Fall werden weder die erhobene Nutzungsgebühr zurückerstattet, noch können Ersatzansprüche gegen die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass der die Nutzung des Bürgerhaus Beantragende, zwar auf seinen Namen beantragt, ein Dritter jedoch der tatsächliche Nutzer ist.

(3) Die überlassenen Räume können am Tag der beantragten Nutzung, nachmittags ab 17 Uhr bis zum Tag nach der vereinbarten Nutzung 12 Uhr, entsprechend den Vorgaben dieser Satzung dem Veranstalter überlassen werden. In diese Frist sind die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungszeiten eingerechnet. Die Frist kann durch den Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verändert werden. Bei Nicht-

einhalten dieser Frist sind weitere Gebühren nach § 15 zu entrichten. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Regelung nach Absprache mit dem jeweiligen Beauftragten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn möglich.

Werden die Räume nicht vertragsgemäß gereinigt an den Beauftragten zurück gegeben, können die entstehenden Reinigungskosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt bzw. von der Kaution einbehalten werden.

(4) Vereine, die in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ansässig sind, können die Aufnahme ihrer regelmäßigen Übungsstunden in den Dauerbelegungsplan der Bürgerhäuser beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beantragen. Mit der Aufnahme in den Dauerbelegungsplan steht den Vereinen das Nutzungsrecht der jeweiligen Räume in der angegebenen Zeit zu. Die Nutzung ist auf die genehmigten Zeiten beschränkt. Abweichungen können im Einzelfall durch den städtischen Beauftragten unter Berücksichtigung des Belegungsplans zugelassen werden.

Während der Übungsstunden nach dem Dauerbelegungsplan stattfindende Veranstaltungen der Vereine, wie Vereinsmeisterschaften, gesellige Veranstaltungen, Kurse gegen Teilnehmergebühr usw. sind beim Magistrat als eigenständige Veranstaltungen anzumelden.

Vereine müssen von ihrem Belegungsrecht nach dem Dauerbelegungsplan ersatzlos zurücktreten, wenn der Magistrat anderen Veranstaltern das Belegungsrecht für eine Einzelveranstaltung in dieser Zeit erteilt.

(5) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenanforderung der Haftung nach § 9, insbesondere Zugangswege, Flure, Treppenhäuser, Sanitäranlagen, Lagerräume usw..

## § 6 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der Bürgerhäuser Lindenholzhausen und Staffel wird von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durch Abschluss eines Vertrages auf eine oder mehrere Personen (in der Regel Pächter) übertragen.

(2) Die Bewirtschaftung durch einen Veranstalter bedarf einer besonderen Erlaubnis durch den Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(3) Den örtlichen Vereinen wird die Eigenbewirtschaftung bei Veranstaltungen im folgenden Umfang gestattet:

1. im Bürgerhäuser Staffel: jeweils pro Verein eine Veranstaltung im Jahr
2. in den Bürgerhäusern Ahlbach, Dietkirchen, Eschhofen, Linter und Offheim: keine Einschränkungen

(4) In den Bürgerhäusern Ahlbach, Dietkirchen, Eschhofen, Linter und Offheim haben die Veranstalter bei Familienfeiern die Möglichkeit selbst zu bewirtschaften.

(5) Eine Eigenbewirtschaftung durch Privatpersonen oder Gruppen zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile ist nicht zulässig.

(6) Die Veranstalter der Bürgerhäuser sind an das Einhalten bestehender Lieferverträge gebunden. Verstöße gegen die Liefervereinbarungen haben einen sofortigen Widerruf der Zulassung zur Folge.

(7) Bei Eigenbewirtschaftung sind grundsätzlich das stadteigene Porzellangeschirr und die Bestecke soweit vorhanden zu verwenden; die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(8) Die Veranstalter sind verpflichtet, den auf ihrer Veranstaltung entstandenen Abfall auf ihre Kosten zu entsorgen.“

## § 7 Pflichten der Nutzer

(1) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung (Teil 2, §§ 11-13).

(2) Die Räume, die technischen Anlagen und das Inventar sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Benutztes Inventar ist in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder an den entsprechenden Lagerplatz zu bringen. Bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person des Veranstalters anwesend sein. Der Veranstalter hat nach der Benutzung sämtliche Räumlichkeiten wieder gebrauchsbereit und gereinigt dem Beauftragten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu übergeben.

(3) Beschädigungen sind unverzüglich dem städtischen Beauftragten zu melden. Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar, Gläser, Porzellan usw. sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu erstatten.

(4) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen. Auf das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

(5) Dekoration, Bestuhlung und Reinigung werden dem Veranstalter übertragen, wobei behördliche Auflagen wie Bestuhlungspläne und Brandschutz zu beachten sind. Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des städtischen Beauftragten angebracht werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten gereinigt zu übergeben.

Entfernt der Veranstalter die Dekoration und/oder die Bestuhlung nicht rechtzeitig oder wie vereinbart oder kommt er seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, so erfolgt das Entfernen bzw. Reinigen ohne besondere Aufforderung durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(6) Bei Sportveranstaltungen sind die Hallenflächen der Bürgerhäuser nur mit sauberen, für Hallenböden geeigneten Turnschuhen zu betreten.

(7) Der Aufenthalt hat sich auf die dem Veranstalter zugewiesenen Räume zu beschränken.

## § 8 Technische Anlagen

Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile, etc., sind erst nach Einweisung durch den städtischen Beauftragten zu betreiben. Der Auf- und Abbau sowie die Einstellung der Mikrofonanlage erfolgt unter Anweisung des städtischen Beauftragten.

## § 9 Haftung

(1) Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn überlässt die Räume, Zugangswege, sonstigen Einrichtungen und Geräte in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraums obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustands bis zur Abnahme durch den städtischen Beauftragten Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Stadt insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, sonstigen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung des Bürgerhauses verursachen. Der Veranstalter stellt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.

(3) Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

(4) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung eines Bürgerhauses anlässlich seiner Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

## § 10 Übertragbarkeit

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Überlassung der Räumlichkeiten oder des Inventars auf Dritte zu übertragen.

## Teil 2 - Hausordnung

### § 11 Verhalten

(1) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bürgerhäusern ist der Beauftragte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zuständig. Er übt das Hausrecht aus und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gestattet. Näheres kann im Einzelfall geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer der Bürgerhäuser hat sich so zu verhalten, dass:

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
2. sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden,
3. Verunreinigungen und Verunstaltungen unterbleiben,
4. Störungen vermieden werden,
5. Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar nicht entstehen.

(3) In den Bürgerhäusern herrscht generelles Rauchverbot. Ausnahmen können im Einzelfall in sog. „Raucherräumen“ zugelassen werden. Diese Räume sind speziell gekennzeichnet. Der Veranstalter haftet nach der Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2.

### § 12 Veranstaltungsleiter

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, während der Nutzung einen vertretungsbefugten Leiter zu benennen, welcher für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sittliche, moralische und religiöse Gefühle der Nutzer nicht verletzt werden. Jeder Nutzer hat bei Veranstaltungen den Anweisungen des Leiters und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.

### § 13 Zuwiderhandlungen

(1) Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn behält sich vor, gegen Personen, die während der Nutzung eines Bürgerhauses gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu stellen.

(2) Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn behält sich das Recht vor, Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, für zukünftige Veranstaltungen von der Nutzung der Bürgerhäuser auszuschließen.

### Teil 3 - Nutzungsgebühren

#### § 14 Grundsatz

(1) Für die Nutzung der Bürgerhäuser werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar, dem Zweck der Veranstaltung, dem Personenkreis des Veranstalters und der Dauer der Veranstaltung.

(3) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind:

1. bei Privatpersonen: der Antragsteller, der die Nutzung eines Bürgerhauses beantragt,
2. bei juristischen Personen: die juristische Person sowie der oder die Vertretungsberechtigten, die die Nutzung eines Bürgerhauses beantragen.  
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei einer beantragten und schriftlich bestätigten Nutzung eines Bürgerhauses, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgesagt wird, sind 10 Prozent der Nutzungsgebühr zu entrichten, mindestens jedoch 30 Euro.

(5) Die Gebühr wird mit Ausnahme von § 15 Abs.1 14 Tage vor Inanspruchnahme eines Bürgerhauses fällig. Sie ist nach Anforderung durch den Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn an die Stadtkasse der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu entrichten. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe und -mittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(6) Wenn das Bürgerhaus trotz Aufbau- und Vorbereitungszeiten am Vortag genutzt werden kann, können diese Zeiten gebührenfrei sein.

Ortsansässige Vereine können anlässlich von Großveranstaltungen die Veranstaltungsräume ab einer Woche vor dem ersten Veranstaltungstag herrichten, auch wenn andere Nutzer durch die Dekorationen beeinträchtigt werden. Der Abbau von Dekorationen hat bis spätestens eine Woche nach dem letzten Veranstaltungstag zu erfolgen, sofern andere Nutzungen dies nicht vorher erfordern. Die Entscheidung über das Erheben einer Gebühr für diese Zeiten obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

#### § 15 Höhe der Gebühren

(1) Bei allen Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung beträgt die Benutzungsgebühr 15 Prozent des erzielten Getränkeumsatzes (Einkaufspreis + 100 Prozent), jedoch mindestens 80 Euro. Sämtliche Getränkerechnungen sind bei der Abrechnung vorzulegen.



Bei nachweislich oder offensichtlich unvollständigen, falschen oder nicht eingereichten Rechnungen ist der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn berechtigt, eine Schätzung des erzielten Getränkeumsatzes vorzunehmen und darauf basierend die Benutzungsgebühr festzulegen.

Das Gleiche gilt, wenn nicht bis spätestens einen Monat nach Ende der genehmigten Nutzungsdauer eines Bürgerhauses sämtliche Getränkerechnungen beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn eingereicht sind.

Bei Veranstaltungen (Vortragsreihen, Konzerte, Theateraufführungen, u. ä.), bei denen keine Bewirtschaftung stattfindet, beträgt die Benutzungsgebühr 15 Prozent des erhobenen Eintrittsgeldes, jedoch mindestens 80 Euro.

Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Bewirtschaftung des jeweiligen Pächters muss keine weitere Nutzungsgebühr geleistet werden.

(2) Für die Durchführung familiärer Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, etc., bei denen keine Bewirtschaftung durch den Pächter erfolgt, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Räumlichkeit	Gebühr
Saal des Bürgerhauses Eschhofen	150,00 €

Bürgerhaus in	Großer Saal (Gebühr)	Kleiner Saal Offheim/ Foyer Dietkirchen/ ehem. Gaststätte Ahlbach (Gebühr)	Großer und kleiner Saal/Foyer (Gebühr)
Offheim	150,00 €	100,00 €	220,00 €
Dietkirchen	150,00 €	100,00 €	220,00 €
Ahlbach	150,00 €	100,00 €	220,00 €

Bürgerhaus in	Großer Saal (Gebühr)	Gesellschaftsraum (Gebühr)	beide Gesellschaftsräume (Gebühr)	Saal und Gesellschaftsräume (Gebühr)
Linter	150,00 €	100,00 €	130,00 €	250,00 €

Bei Familienfeiern, die in bewirtschafteten Bürgerhäusern stattfinden sollen, erfolgt die Abrechnung direkt mit den Pächtern.

Bei Beerdigungen beträgt die Gebühr in allen Bürgerhäusern 80 Euro, sofern die Bewirtschaftung nicht vom jeweiligen Pächter übernommen wird.

Diese Gebühren sind nach § 4 Abs.12 UStG umsatzsteuerbefreit.“

(3) Für die Durchführung von gewerblichen Ausstellungen und anderen gewerblichen Veranstaltungen, auch wenn die Bewirtschaftung durch einen Pächter erfolgt, werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Räumlichkeit	Gebühr
Saal des Bürgerhauses Ahlbach	400,00 €
Saal des Bürgerhauses Eschhofen	400,00 €
Saal des Bürgerhauses Dietkirchen	400,00 €
Saal des Bürgerhauses Staffel	400,00 €

Bürgerhaus in	Großer Saal (Gebühr)	Kleiner Saal (Gebühr)	Großer und kleiner Saal (Gebühr)
Offheim	300,00 €	150,00 €	400,00 €
Lindenholzhausen	300,00 €	150,00 €	400,00 €

Bürgerhaus in	Großer Saal (Gebühr)	Gesellschaftsraum (Gebühr)	beide Gesellschaftsräume (Gebühr)	Saal und Gesellschaftsräume (Gebühr)
Linter	300,00 €	150,00 €	200,00 €	400,00 €

(4) In diesen Gebühren sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung enthalten. In den Bürgerhäusern Dietkirchen, Eschhofen, Linter und Offheim besteht die Möglichkeit der Küchenbenutzung mit Bereitstellung des vorhandenen Geschirrs.

(5) Gebührenfrei sind folgende Nutzungen:

1. Übungsstunden der Vereine nach dem Dauerbelegungsplan der Bürgerhäuser,
2. Versammlungen von Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs.1 Nr. 3, die ohne Erhebung von Eintrittsgeldern und ohne Ausschank zur Durchführung gelangen,
3. sportliche Veranstaltungen und Vereinsmeisterschaften, in denen Punktspiele der Sportverbände ausgetragen werden,
4. interne Vereinsfeiern, wie zum Beispiel Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlussfeiern
5. Gründungsveranstaltungen und Jubiläumsfeiern von Ortsvereinen mit anerkanntem gemeinnützigem und ehrenamtlichen Status, wie zum Beispiel den Fördervereinen der Feuerwehren; das Gleiche gilt für Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten,
6. Feiern der gemeinnützigen Rettungsdienste und sozialen Einrichtungen, bei denen der erwirtschaftete Betrag wieder uneingeschränkt der Allgemeinheit zu Gute kommt

(6) Der Magistrat ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Satzung festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Regelungen mit den Bewirtschaftern der Bürgerhäuser, den Dauerbelegern oder wenn aus sonstigen Gründen die Räumlichkeiten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

(7) Alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, gelten als Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet.

## § 16 Beschallungsanlagen

Die Nutzung vorhandener Beschallungs- und Mikrofonanlagen ist für Vereine gebührenfrei. Eine geeignete Person muss seitens des Vereins benannt werden, der die Anlage ordnungsgemäß bedient. Eventuell durch unsachgemäße Bedienung verursachte Schäden werden auf Kosten des Veranstalters repariert.

Für Privatfeiern wird die vorhandene Beschallungs- und Mikrofonanlage nicht zur Nutzung überlassen.

## § 17 Überlassen von Tischen und Stühlen

Tische und Stühle aus den Bürgerhäusern werden nicht für Feierlichkeiten außerhalb eines Bürgerhauses zur Verfügung gestellt.

## § 18 Mehrwertsteuer

Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich alle für die Benutzung der Bürgerhäuser erhobenen Gebühren zuzüglich der jeweilig geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 19 Kautions

(1) Veranstalter haben eine Kautions in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Überschreitet die Veranstaltung eine Besucherzahl von 100 Teilnehmern, so ist eine erhöhte Kautions in Höhe von 500 Euro zu entrichten. Im Einzelfall kann diese Kautions nach pflichtgemäßem Ermessen erhöht werden.

(2) Die Kautions ist zusammen mit der Gebühr nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 14 Tage vor Inanspruchnahme des Bürgerhauses zu zahlen.

(3) Die Auszahlung der Kautions erfolgt nach erfolgter Abnahme des Bürgerhauses. Werden Beschädigungen am Gebäude oder dem Inventar festgestellt, werden die Reparaturkosten bzw. die Kosten für Ersatzbeschaffungen mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

(4) Bei Lärmbelästigungen, die rund um das Gebäude auftreten und nachweislich von Besuchern einer Veranstaltung im Bürgerhaus verursacht werden, können 100 Euro der hinterlegten Kautions seitens des Magistrates der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn einbehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vorschriften zum Nichtraucher-schutz der Besucher eines Bürgerhauses nicht eingehalten werden oder nicht nur im zugewiesenen „Raucherbereich“ geraucht wird und es dadurch zu Belästigungen von Anwohnern kommt.

(5) Auf das Erheben einer Kautions kann verzichtet werden, sofern die Veranstalter zu dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gehören.